

41. P R O T O K O L L

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 19. Januar ²⁰¹⁵~~2014~~ im Gemeindeamt Stumm.

Beginn: 20:10 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesend:

- 1) Bgm. Alois Fasching
- 2) Vizebürgermeister Johann Taxacher
- 3) GR Fritz Brandner
- 4) GR Mag. Hans Peter Hollaus
- 5) GR Mag. Mike Kröll
- 6) GR Simon Kröll
- 7) GR Mag. Max Schneider
- 8) GR Robert Anton Steiner
- 9) GR Josef Stiegler
- 10) GR Anton Thaurer
- 11) GV Georg Wechselberger

Raumordnungsbeauftragter Arch. DI Christian Kotai

Entschuldigt: GR Johann Taxacher, GR Christian Wierer

Zuhörer: Bezirksgeschäftsführer ÖVP Ernst Stecher, Michael Rissbacher

Tagesordnung

- 1) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Auflage und Erlassungsbeschluss Bebauungsplans Gp. 313, KG Stumm
- 3) Übernahme der Trennstücke 1-7, 9, 11, 14, 15 und 17 gem. Teilungsplan Vermessung Ebenbichler Gz. 8627/13 ins öffentliche Gut Wege der Gemeinde Stumm unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gp. 706/2, sowie die Ausscheidung der Gp. 687 aus dem öffentlichen Gut Wege und lastenfreie Eigentumsübertragung
- 4) Beschluss Auflage der Änderung des Entwurfes ÖROK Stumm
- 5) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung.

Zu Punkt 2) Auflage und Erlassungsbeschluss Bebauungsplan Gp. 313, KG Stumm

Der Raumplaner Arch. DI Christian Kotai erläutert die Gründe für die Erstellung dieses Bebauungsplan, der im Zuge einer Änderung der Betriebsanlage des Sägewerks aufgrund einer Betriebsübergabe notwendig geworden ist. Es kann dadurch eine Baugrenzlinie auch in der Roten Zone der Wildbachverbauung für den betroffenen Lagerraum vorgesehen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurf BEB 36-2015 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 313 KG Stumm (zur Gänze/zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Christian Kotai durch vier Wochen hindurch vom 26.1.2015 bis 24.2.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Anton Steiner spricht sich für diesen Bebauungsplan aus, weist aber darauf hin, dass der Grundeigentümer auch der Gemeinde hinsichtlich Gehsteigabtretung entgegenkommen sollte.

Zu Punkt 3) Übernahme der Trennstücke 1-7, 9, 11, 14, 15 und 17 gem. Teilungsplan Vermessung Ebenbichler Gz. 8627/13 ins öffentliche Gut Wege der Gemeinde Stumm unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gp. 706/2, sowie die Ausscheidung der Gp. 687 aus dem öffentlichen Gut Wege und lastenfreie Eigentumsübertragung.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mittlerweile ein rechtsgültiger Wasserrechtsbescheid für die Distelbergstraße vorliegt. Im Frühjahr ist vorgesehen, die restlichen Flächen aufzuforsten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt nach intensiver Beratung mit 7 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen die Übernahme der Trennstücke 1-7, 9, 11, 14, 15 und 17 gem. Teilungsplan Vermessung Ebenbichler Gz. 8627/13 ins öffentliche Gut Wege der Gemeinde Stumm unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gp. 706/2, sowie die Ausscheidung der Gp. 687 aus dem öffentlichen Gut Wege und Plätze und lastenfreie Eigentumsübertragung in das Privateigentum des Herrn Rissbacher Michael.

Durch die Errichtung und Übertragung der neuen Distelbergstraße in das Öffentliche Gut „WEGE und PLÄTZE“ der Gemeinde Stumm ist das Gst 687 somit für das Öffentliche Gut entbehrlich und wird somit aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden.

GR Max Schneider stimmt dagegen, weil nicht alle Teilstücke verkehrssicherheitsrelevant sind.

GV Georg Wechselberger ist dagegen, da der Bescheid vom Amt der Tiroler Landesregierung vom Querweg nicht inhaltlich ist.

Zu Punkt 4) Beschluss Auflage der Änderung des Entwurfes ÖROK Stumm

Auflegung des geänderten Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung vom 3.11.2014 beschlossene Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom 12. November 2014 bis zum 12. Januar 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die während der Auflage- und Stellungnahme Frist eingelangten Stellungnahmen werden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.1.2015 unter Tagesordnungspunkt 4) ordnungsgemäß behandelt.

Nach ordnungsgemäßer Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Christian Kotai geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stumm durch **zwei Wochen** hindurch vom 26.1.2015 bis 10.2.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

1. Andreas Höllwarth, Pinzgerhausweg 4, 6275 Stumm – Antrag auf Umwidmung der Gst. 653 von derzeit Freiland in gemischtes Wohngebiet

Der Bürgermeister verliest die Stellungnahme des Herrn Andreas Höllwarth.

STN Arch. DI Christian Kotai:

Die Fläche ist aufgrund der Lage angrenzende an bestehendes Bauland und aufgrund des Baubestandes für eine Aufnahme ins ÖROK geeignet. Die ehem. Hofstelle wird als solche nicht mehr bewirtschaftet und schon seit längerer Zeit touristisch genutzt. Um einen weiteren Ausbau der Tenne zu ermöglichen ist eine Aufnahme ins Raumordnungskonzept als Voraussetzung für eine Widmung erforderlich.

Aus raumordnerischer Sicht ist die beantragte Aufnahme ins Raumordnungskonzept unter folgenden Bedingungen vertretbar:

- Die Umsetzung im Flächenwidmungsplan soll als gemischtes Wohngebiet erfolgen, um einen Ausbau bis maximal 40 Betten zu ermöglichen.

Entwurf ROK 1.Auflage



Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 11 Ja-Stimmen die Aufnahme der Gst. 653 KG Stumm als Bauerwartungsland ins Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Stumm

2. Hollaus Martin, Kleinstummerberg 74a, 6276 Stummerberg – Antrag auf Verlegung der Widmungsfläche und Neubildung der Gst. 829/2

Bgm erläutert anhand des Vermessungsplanes GZl.: 9032/14 vom 05.12.2014 der Vermessung Ebenbichler, Pignellen 137, 6290 Mayrhofen den Sachverhalt. Die Bauplatzfläche soll Richtung Norden verschoben werden.

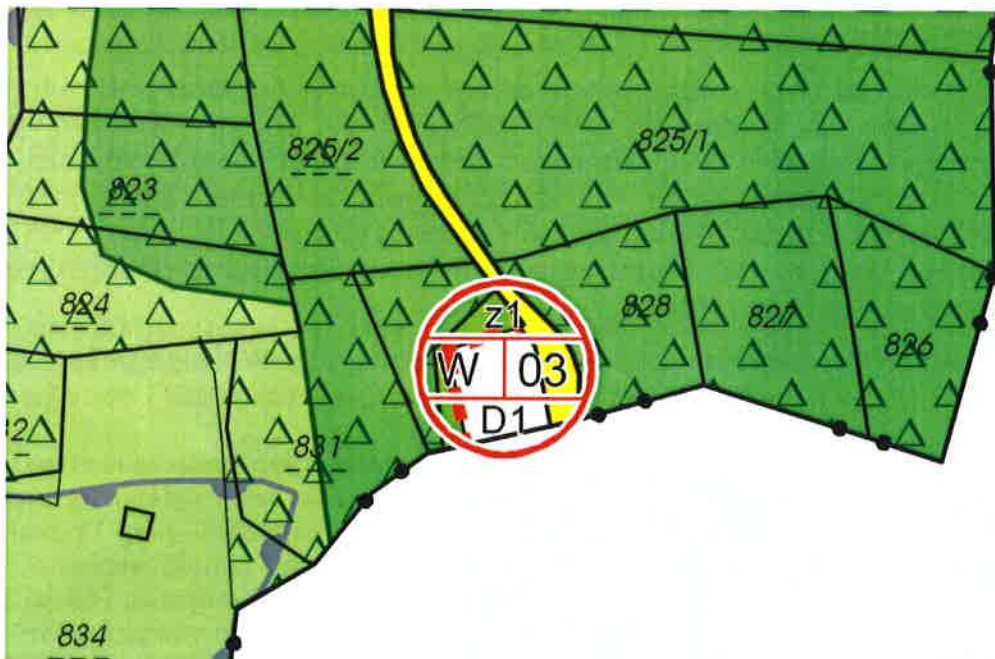
STN Arch. DI Christian Kotai:

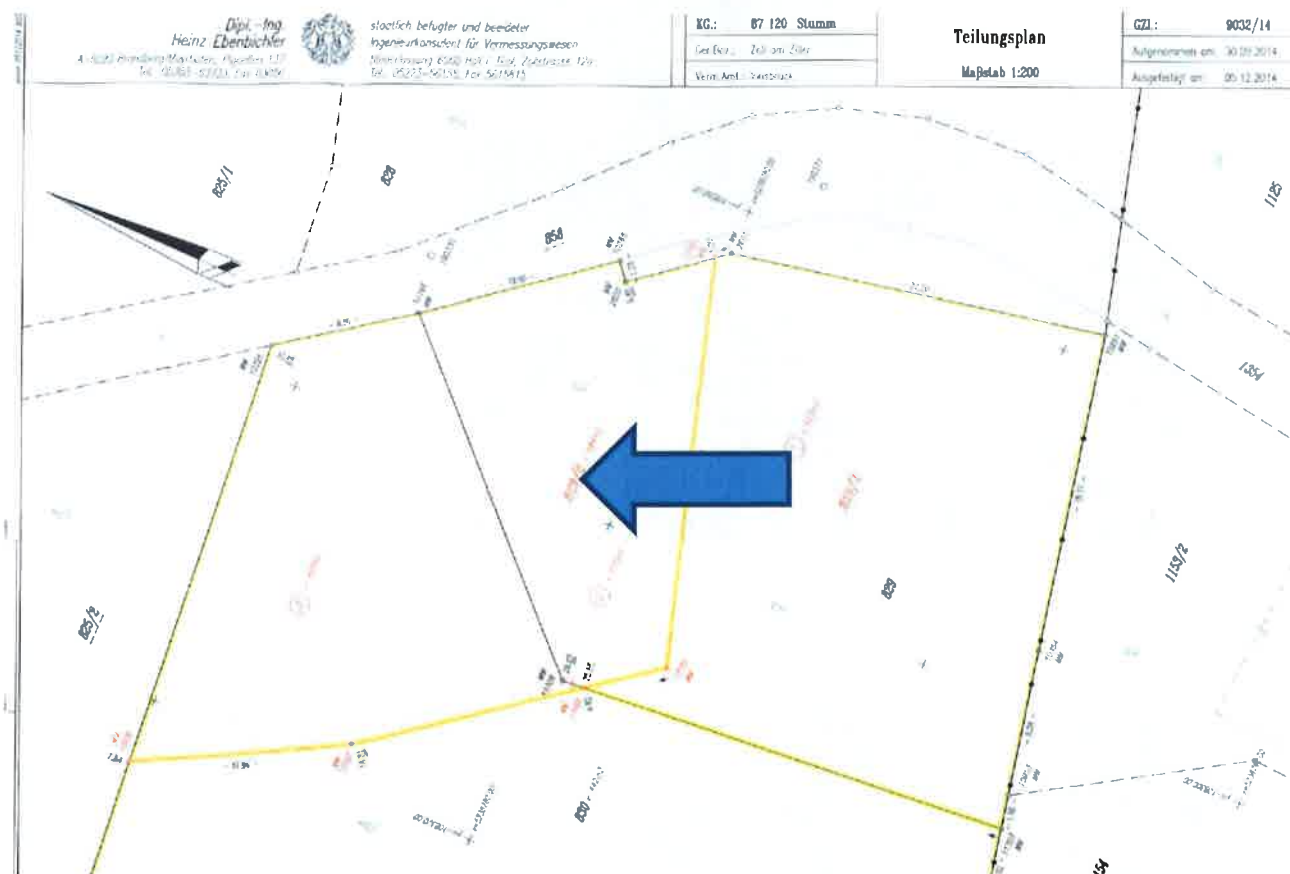
16. Holaus Martin Kleinstummerberg

Die geringfügige Verschiebung des Grundstücks ist raumordnerisch vertretbar. Eine Aufnahme ins ÖROK ist aus raumordnerischer Sicht unter folgenden Bedingungen möglich:

- Für den ursprünglichen Planungsbereich besteht ein geologisches Gutachten, dieses ist im Bauverfahren an den gegenständlichen Standort anzupassen.

Entwurf ROK 1. Auflage





Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 11 Ja-Stimmen, dem Antrag zuzustimmen.

3. Alois Wurm, Märzenstraße 17, 6275 Stumm – Antrag auf Aufnahme eines Tb. der Gst. 262/1 ins örtliche Raumordnungskonzept (gem. planlicher Darstellung)

Der Bgm verliert den Antrag und informiert den Gemeinderat anhand der vorliegenden Planskizze.

STN Arch. DI Christian Kotai:

Dieser Antrag wurde bereits bei der Erstellung des Entwurfes für die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes ausführlich behandelt. Vorgabe der Gemeinde Stumm für eine Aufnahme der gegenständlichen Fläche war der Nachweis des Baubedarfes und die Erstellung einer durchgehenden Erschließung in Abstimmung mit dem Nachbarn Georg Wechselberger, (zur Vermeidung von 2 Umkehrplätzen direkt nebeneinander).

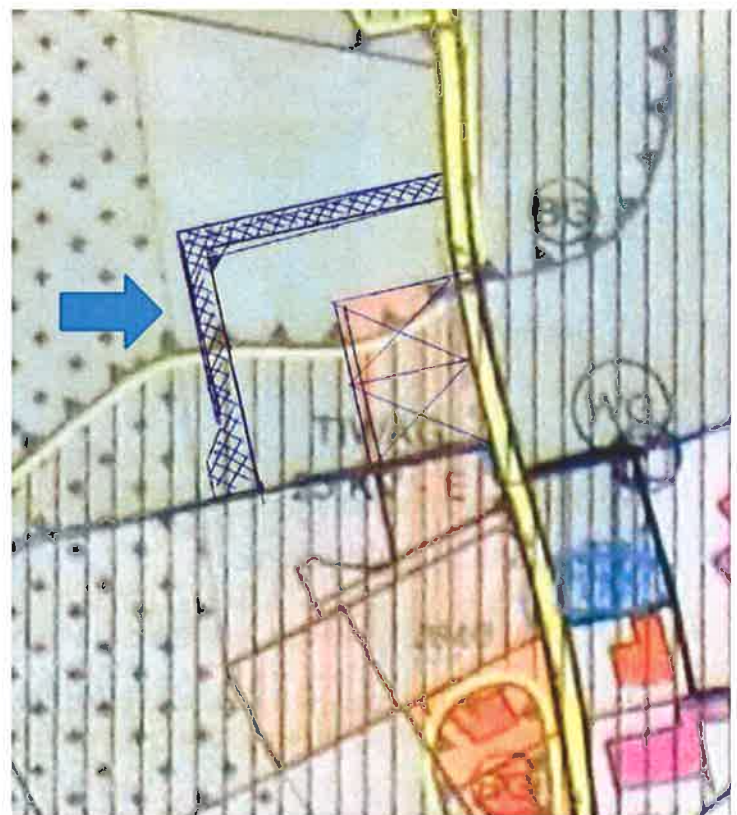
Da eine solche Vereinbarung bis heute nicht vorliegt und der Bedarf für den Planungszeitraum nicht nachgewiesen wurde, ist eine Aufnahme diese Flächen ins Raumordnungskonzept raumordnerisch nicht vertretbar.

Aufgrund der Lage in der Gefahrenzone und dem Wissen über die Problematik der Auflagen bei der Errichtung des inzwischen bestehenden Doppelhauses an der Märzenstraße, ist eine Siedlungserweiterung in diesem Bereich zusätzlich an eine positive Stellungnahme der WLW zu binden.

Entwurf ROK 1. Auflage



Ansuchen um Aufnahme in ROK 2. Auflage



Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 9 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen den Antrag abzulehnen

4. Franz Laimböck, Märzenstraße 56, 6275 Stumm

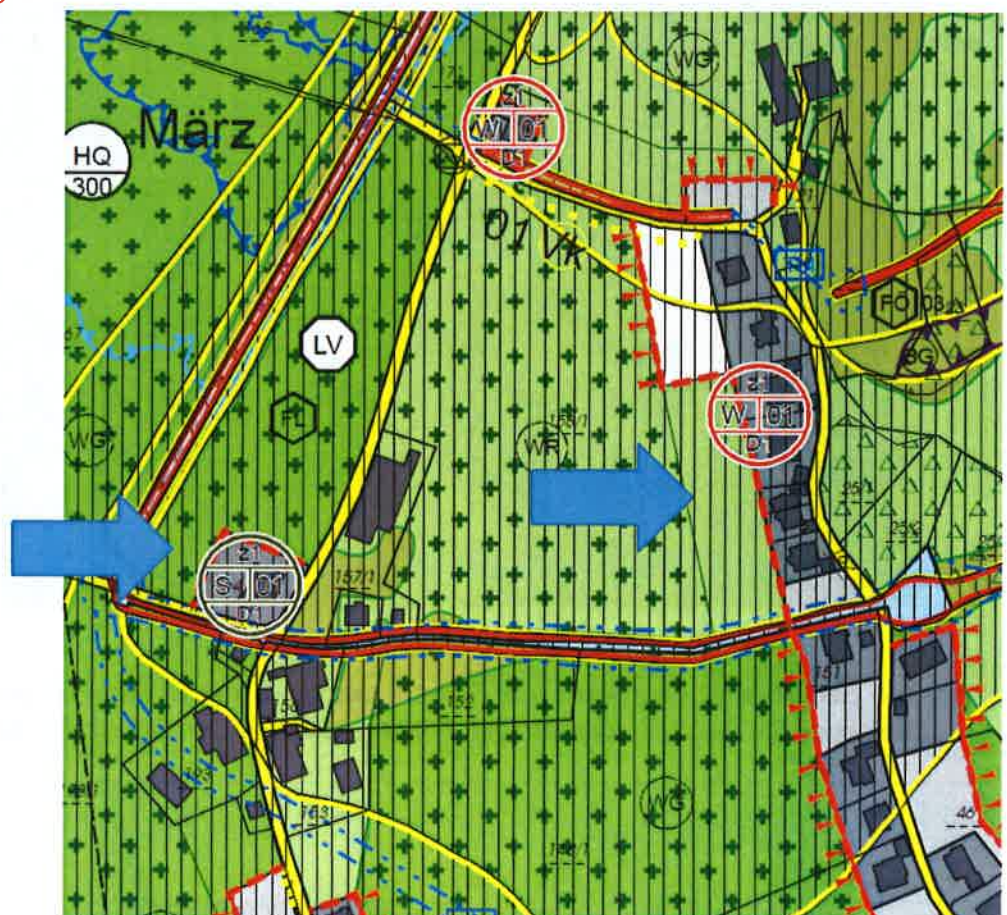
- a) **Antrag auf Umwidmung einer zweiten Reihe (ca. 3.000,00 m²) Obisdorfweg (Tb. 158/1)**
- b) **Antrag auf Aufnahme von Bauerwartungsland bis zum Bachl zur Absicherung der Kinder und Ehefrau (Tb. 158/1)**
- c) **Antrag auf Widmung von Landwirtschaftlichem Mischgebiet Tb. 165**

STN Arch. DI Christian Kotai:

Die Fläche ist für eine Aufnahme ins ÖROK NICHT geeignet und aus raumordnerischer Sicht aufgrund folgender Tatsachen NICHT vertretbar:

- Der Grundeigentümer hat bereits eine Baulandreserve im Ausmaß von ca. 1500 m², die seit über 10 Jahren keiner baulichen Nutzung zugeführt wurde. Eine Ausweitung dieser Baulandreserve ist aufgrund der in der Gemeinde Stumm vorhandenen Baulandreserven raumordnerisch nicht mehr vertretbar. Zusätzlich ist im Zuge der baulichen Nutzung der bestehenden Baulandreserve eine geordnete Erschließung herzustellen, die in weiterer Folge, nach einer baulichen Nutzung der bestehenden Baulandreserve auch für eine etwaige spätere Erweiterung zur Verfügung steht.
- Gegen die Erneuerung der Hofstelle bestehen grundsätzlich raumordnerisch keine Einwände. Die Umsetzung dieser hat jedenfalls durch eine landwirtschaftliche Sonderfläche im Flächenwidmungsplan statt zu finden und nicht durch ein landwirtschaftliches Mischgebiet, um Nutzungskonflikte hintan zu halten und die Hofstelle Laimböck vor eventuellen Regressionen zu schützen.
- Die Widmung als Sonderfläche bedingt auf jeden Fall die Abklärung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit durch die Agrarabteilung des Landes Tirol und ist auch Außerhalb der Raumordnungskonzeptbearbeitung möglich.

Entwurf ROK 1. Auflage



Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 10 Stimmen und 1 Gegenstimme den Antrag abzulehnen.

5. Georg Wechselberger, Dorfstraße 29, 6275 Stumm

- a) **Antrag Ablehnung Wasserschutzgebiet auf Gp. 548**
- b) **Antrag auf Entfall Text Vertragsraumordnung**

STN Arch. DI Christian Kotai:

Das eingetragene Quellschutzgebiet ist im Wasserbuch eingetragen und wurde von den TIRIS Daten übernommen. Eine eigenmächtige Herausnahme dieser Fläche ist in der Bearbeitung des Raumordnungskonzeptes nicht möglich. Wenn sich diesbezüglich die Voraussetzungen ändern (zB. durch einen Bescheid der BH Schwaz) können Anpassungen vorgenommen werden. Derzeit ist das Schutzgebiet vorhanden, eine Änderung des bestehenden Schutzgebietes lt. Auskunft der Gemeinde Stumm ist nicht absehbar.

Weiters befindet sich das Schutzgebiet weit außerhalb des Siedlungsraumes der Gemeinde Stumm. Eine bauliche Entwicklung Richtung Quellschutzgebiet ist nicht vorgesehen

Entwurf ROK 1. Auflage



Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 8 Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (Befangen GV Georg Wechselberger – Antragsteller) den Antrag abzulehnen.

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird; eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 ist daher nicht erforderlich.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Zu Punkt 5) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Kündigung Mietvertrag RA Dr. Matthias Wassermann:

Der Gemeindevorstand hat die Räumlichkeiten besichtigt und festgestellt, dass Jalousien, Untertischboiler und der Boden in einwandfreiem Zustand sind. Nach umfangreicher Beratung stellt der Gemeinderat mehrheitlich fest, dass die vorangeführten Einbauten wie mit dem Gemeindevorstand besichtigt und besprochen im Gebäude verbleiben dürfen und das Mietverhältnis per 31.1.2015 im beiderseitigen Einvernehmen beendet wird.

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen von Herrn Ludwig Glaser, das Büro im Hochparterre des Gemeindehauses im Namen der Firma „Rainbow Incentive“ (Veranstaltungsfirma) zu den gleichen Bedingungen anzumieten.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat anhand der Pläne vom Büro Philipp, dass der Kanal Unterwald unterspült ist (auch der Schmutzwasserkanal). Geschätzte Kosten für die Sanierung betragen zwischen EUR 80.000,00 und EUR 85.000,00. Im Haushaltsplan sind nur EUR 15.000 vorgesehen. Es müssen daher für diese Sanierung an anderer Stelle Einsparungen gemacht werden.

Ein Termin für die Zusammenkunft des Bauausschusses für die Errichtung des Musikpavillons soll für nächste Woche vereinbart werden (29.1. oder 2./3./4.2.).

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen vom GH Nester betreffend ein Feuerwerk anlässlich einer Verlobungsfeier. Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich gegen eine Ausnahmegenehmigung von der rechtsgültigen Verordnung zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Gemeindegebiet von Stumm aus, vor allem zum Schutz der Nutztiere

Es wird angeregt, den Verkehrsspiegel beim Mugg neu zu justieren.